

# Satzung des Vereins Herzschlag Saarburg e.V.

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Herzschlag Saarburg e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
  2. Der Sitz des Vereins ist Rosenweg 2, 54451 Irsch, Deutschland.
  3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Unternehmerinnen und Unternehmer zu vernetzen und gegenseitig zu unterstützen.
  2. Ziele des Vereins sind insbesondere:
    - Aufbau und Pflege eines Netzwerks zur Förderung des unternehmerischen Austauschs.
    - Organisation von gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen.
    - Weiterbildung durch Workshops und Speaker-Events.
    - Stärkung der wirtschaftlichen Position der Mitglieder durch Kooperationen und Synergien.
    - Aufbau langfristiger Zielsetzungen zur Förderung von Reichweite und Umsatzwachstum der Mitglieder.
    - Unterstützung von Start-ups, Jungunternehmern und Vereinen durch gezielte Förderprogramme und Mentoring.
    - Förderung von Nachhaltigkeit und ökologischer Verantwortung innerhalb des Netzwerks.
  3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er bekennt sich zu den Grundwerten der Demokratie, der Menschenwürde und der Gleichberechtigung. Jegliche Form von Extremismus, Diskriminierung oder verfassungsfeindlichem Verhalten widerspricht den Prinzipien des Vereins.
  4. Alle zwei Jahre erfolgt eine Evaluation der Vereinszwecke durch die Mitgliederversammlung, um sicherzustellen, dass diese weiterhin den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen. Eine Änderung der Satzung kann nur in besonders wichtigen Fällen stattfinden.
- 

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ein Unternehmen leitet oder über Prokura verfügt. Vereine können ebenfalls Mitglied werden, sofern sie die Ziele des Netzwerks unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahme erfolgt, wenn

mindestens 80 % der anwesenden Mitglieder zustimmen. Enthaltungen oder neutrale Haltungen werden dabei als Zustimmung gewertet.

3. Die Mitglieder unterteilen sich in:
    - Ordentliche Mitglieder: Unternehmerinnen und Unternehmer, die aktiv an den Vereinszwecken mitwirken.
    - Gastmitglieder: Gäste dürfen für einen Zeitraum von zwei Monaten an den Treffen teilnehmen, ohne Verpflichtung und ohne Prämienpunkte zu erhalten. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist nicht möglich.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
    - Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist jederzeit möglich. Eine Erstattung der Beiträge oder Spenden ist ausgeschlossen.
    - Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied erheblich gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- 

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
- 

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsüberschüssen (z. B. Spenden an gemeinnützige Organisationen).
  - Abstimmung zur Rücklagenbildung für ggf. weitere Investitionen im Folgejahr.
3. Regelmäßige Berichte zu Einnahmen, Ausgaben und geplanten Investitionen werden in der Mitgliederversammlung präsentiert, um finanzielle Transparenz zu gewährleisten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Abwesende Mitglieder können Vollmachten an anwesende Mitglieder ausstellen, die dann im Namen der Abwesenden abstimmen können.
5. Beschlüsse, die bei der Mitgliederversammlung gefasst werden, sind durch den Schriftführer oder die Schriftführerin oder des vorher bestimmten Vertreters oder Vertreterin schriftlich zu dokumentieren.
  - Im Vertretungsfall muss die Erklärung zum Vertreten vor dem ersten Tagesordnungspunkt vor allen anwesenden Mitglieder geschehen.

- Das Protokoll muss umgehend nach Abschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung von dem / der Schriftführer\*in sowie dem / der Vorsitzende\*n oder dessen / deren Stellvertretung auf sachliche Richtigkeit geprüft und unterzeichnet werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dies kann elektronisch oder postalisch erfolgen.
  7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.
- 

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
    - dem/der Vorsitzenden
    - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem/der Schatzmeister/in
    - dem/der Schriftführe/in
  2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
  4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte, die Organisation der Treffen und die Umsetzung der Vereinsziele.
  5. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der langfristigen Zielsetzungen des Vereins, insbesondere in den Bereichen Reichweite und Umsatzwachstum der Mitglieder.
  6. Bei Amtsübergaben im Vorstand wird ein schriftliches Übergabeprotokoll erstellt. Dieses enthält alle wichtigen Informationen zur laufenden Arbeit, Finanzen und offenen Projekten, um eine reibungslose Fortführung der Tätigkeiten zu gewährleisten.
- 

## § 7 Konfliktlösungsmechanismen

1. Zur Beilegung interner und externer Konflikte kann ein Mediationsausschuss eingerichtet werden. Dieser besteht aus drei neutralen Mitgliedern, die vom Vorstand eingesetzt werden.
2. Interne Konflikte: Der Mediationsausschuss vermittelt zwischen Mitgliedern und versucht, durch Anhörung beider Seiten eine Lösung zu finden. Die Vorschläge des Ausschusses sind nicht bindend, es sei denn, beide Parteien akzeptieren diese.
3. Externe Konflikte: Falls ein Kunde eines Mitglieds eine Beschwerde einreicht, insbesondere wenn diese auf einer Empfehlung innerhalb des Netzwerks basiert, kann der Vorstand einen Mediationsausschuss einsetzen. Dieser vermittelt zwischen dem Kunden und dem betroffenen Mitglied, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Verein übernimmt hierbei keine rechtliche Verantwortung.
4. Beschwerden müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet, ob eine Mediation eingeleitet wird.

5. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen bei internen Konflikten. Ist eine Einigung im Vorstand nicht möglich, wird das weitere Vorgehen in einer Mitgliederversammlung besprochen.
  6. Bei externen Konflikten endet die Verantwortung des Vereins nach Abschluss der Mediation.
- 

## § 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Vereinsarbeit oder bei Treffen ausgetauscht werden, nicht an Dritte weiterzugeben.
  2. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet und entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze geschützt.
  3. Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die vom Verein gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und deren Löschung zu beantragen, sofern dem keine rechtlichen oder satzungsgemäßen Verpflichtungen entgegenstehen.
  4. Der Vorstand stellt sicher, dass alle Vereinsunterlagen und digitalen Daten sicher verwahrt werden und der Zugriff nur autorisierten Personen vorbehalten ist.
- 

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.04.2025 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.